

außenpolitischen Motiven begrüßt werden. Die Absicht des Vf.s scheint uns jedenfalls erfüllt: die starken aristokratisch-konstitutionellen (P. sagt geradezu: republikanischen) Kräfte in einem Zeitalter aufzuzeigen, das im übrigen — auch im Norden! — so kräftig in der Richtung des zentralisierenden Fürstenstaates tendiert. Die vergleichende Verfassungsgeschichte wird hieraus Nutzen ziehen können; Ansatzpunkte zeigt P. — freilich nur flüchtig, S. 199 ff. — durch den Hinweis auf feudalistisch-„republikanische“ Tendenzen im übrigen Europa auf. Erschließung der tatsächlichen staatsrechtlichen Lage aus dem zeitgenössischen Aktenmaterial, ohne sich durch staatstheoretische Idealkonstruktionen oder propagandistische Verdunklungsversuche beeinflussen zu lassen, ist das Bestreben des Vf.s; man wird seinen methodischen Überlegungen in dieser Hinsicht vollauf zustimmen können. Das gilt auch, wenn man sich als Außenstehender über die in Schweden ausgesprochene Kritik an P.s Interpretationen selbst schwerlich ein Urteil erlauben kann. — Der zweite Teil belegt an zentralen staatsrechtlichen Einzelheiten die aristokratische Tendenz des schwedischen Reichsrates als des Gegenspielers gegen den Zentralismus der Sture. Hier weist P. vor allem die Existenz eines Ratseides nach, der die Mitglieder des Reichsrates in sehr viel stärkerer Weise aufeinander und auf den Rat als Körperschaft und „Eidgenossenschaft“ verpflichtete, als es der bisher bekannte „offizielle“ Ratseid tat. Es scheint danach, daß der Reichsrat in der Zeit fehlender königlicher Spitze sich, dem Reichsverweser zum Trotz, als den Träger der Souveränität betrachtet hat und damit tatsächlich die offiziell geltende staatsrechtliche Grundlage (das Landrecht) durchbrach. In diesem Sinne wird ferner nachgewiesen, daß auch die Verfügung über die großen Schloßlehen und der Ausschließlichkeits-Eid der Lehenträger („slottsloven“) gleichfalls Gegenstand derartiger Machtkämpfe zwischen der monarchischen Zentralmacht und der Aristokratie des Reichsrates gewesen ist. Bemerkt sei noch, daß P.s Buch den Außenstehenden gelegentlich durch die Schärfe der Polemik gegen andere Forscher befremdet. Im gleichen Sinne hat es selber eine Kritik zahlreicher Einzelheiten erfahren (schwed. Hist. tidskr. 1949, S. 229 ff.), die an Unverbindlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt, aber die uns interessierenden Gedankengänge des Buches nicht wesentlich berührt. Überhaupt darf wohl einmal ausgesprochen werden, daß die Wirkungskraft der schwedischen Forschung, die gerade jetzt lehrreiche neue Gesichtspunkte und methodische Fortschritte vermitteln kann, für den Ausländer durch ihre übertriebene Neigung zur Streitbarkeit erheblich geschmälert wird.

A. v. B.

Hans Planitz, Das Wiener Stadtrecht und seine Quellen, *MIÖG.* 56 (1948) 287–327. — Auf Grund der Handfesten Leopolds VI. von 1221, Kaiser Friedrichs II. von 1237 und der beiden Rudolfs I. von 1278 untersucht der Vf. die Anfänge des Wiener Stadtrechts. Er kommt zu dem Ergebnis, daß alle Rechtssätze formal selbständig sind, sachlich aber in den meisten Stadtrechten dieser Zeit wiederkehren und daß Kaufmannsrecht, eidgenossenschaftliches Recht und autarkes Stadtrecht die drei Komponenten waren, die zur Bildung des ma. Stadtrechts geführt haben. Diese entwickelten sich in dem Raum zwischen Rhein und Seine und verbreiteten sich von dort wie über das ganze Reich so auch nach Wien.

K. R.

Hans Erich Feine, Die kaiserlichen Landgerichte in Schwaben im Spätmittelalter, *ZRG. Germ. Abt.* 66 (1948) 148–235. — F. faßt in